

073 - ZR - I

Gemeinsames Prüfungsamt
Dammtorwall 13
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung aus 16 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

Rechtsanwälte Hohenstein & Partner

Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg, Tel: 040/46 39 90 34, Fax: 040/46 39 88 35

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Landgericht
Hamburg
Eingang: 02.03.2017

RA'in Martina Hohenstein

Fachanwältin für Wohnungseigentumsrecht

RA Werner Hohenstein

Fachanwalt für Versicherungsrecht

RA Florian Adam, LL.M.

Unser Zeichen: 58/17-Ho

Datum: 01.03.2017

Klage

des Herrn **Nils Wolters**, Hafeneck 23, 20457 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: RA'in Hohenstein, Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg

gegen

die **Elitefahrzeug Schneider GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Schneider,
Weidenweg 47, 20144 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: RA'in Dr. Südhoff, Gewürzgasse 2, 20099 Hamburg

Namens und im Auftrag des Klägers erhebe ich Klage gegen die Beklagte. In der mündlichen Verhandlung werde ich folgende Anträge stellen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.02.2017 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeugs Volvo V40, FIN: AB5CD123789987432.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Verzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 300,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,19 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren anzuordnen. Für den Fall der Fristversäumung wird beantragt, gegen die Beklagte Versäumnisurteil zu erlassen.

Begründung:

I.

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein gebrauchtes Kfz.

Die Beklagte betreibt einen Kfz-Handel und eine Werkstatt. Der Kläger suchte im Herbst letzten Jahres ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung.

Die Parteien schlossen am 27.10.2016 einen Kaufvertrag über das in Ziffer 1 der Anträge genannte gebrauchte Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 11.000,00 €.

Beweis: Kaufvertrag vom 27.10.2016, Anlage K1

Am 02.11.2016 erfolgte die Übergabe des Wagens. Er hatte zu diesem Zeitpunkt eine Laufleistung von 81.500 km.

In der Folgezeit traten am Fahrzeug diverse Mängel auf.

Von diesen Mängeln ahnte der Kläger jedoch noch nichts, als er am 09.11.2016 für das streitgegenständliche Fahrzeug eine gebrauchte Volvo Dachbox, Typ: „Stilecht“, schwarz, mit

integrierter Halterung, EAN (= European Article Number): 11847392847, zum marktüblichen Preis von 300,00 € für das streitgegenständliche Fahrzeug erwarb.

Beweis: Rechnung vom 09.11.2016, Anlage K2

Zur Benutzung der Dachbox ist es jedoch nicht gekommen, da der Kläger schon bald mit den Mängeln des Fahrzeugs befasst war und über diesen Ärger die Dachbox ganz vergaß.

Noch im November 2016 rügte der Kläger gegenüber der Beklagten die Mangelhaftigkeit sowohl der Kupplung als auch der Bremse. In der Zeit vom 14.12.2016 bis zum 21.12.2016 unternahm die Beklagte den Versuch, beides instand zu setzen. Dabei erneuerte sie die Kupplung und tauschte den Bremskraftverstärker aus. Leider zeigte die Reparatur keine nachhaltige Wirkung. Schon am 09.01.2017 brachte der Kläger das Fahrzeug wegen erneut auftretender Bremsprobleme zu der Beklagten. Und zwar klemmte das Bremspedal und gab ein metallenes Geräusch von sich. Die Beklagte tauschte noch am selben Tag den Bremskraftverstärker zum zweiten Mal aus.

Aber mit E-Mail vom 10.01.2017 musste der Kläger der Beklagten wiederum mitteilen, dass die Bremse schlechter geworden sei.

Am 12.01.2017 brachte der Kläger das Fahrzeug zu der Beklagten und bemängelte die Bremsen sowie, dass das Kupplungspedal nunmehr nach Betätigung am Fahrzeugboden wiederholt hängen bzw. liegen geblieben ist, so dass es in die Ausgangsposition zurückgezogen werden musste. Daraufhin führte noch am selben Tag ein bei der Beklagten beschäftigter Kfz-Meister, Herr Timo Becker, eine Probefahrt mit dem Fahrzeug durch, bei welcher der Kläger als Beifahrer zugegen war. Auf dieser Probefahrt zeigte sich der Mangel an der Kupplung unerklärlicher Weise nicht. Herr Becker erklärte dann am Ende der Fahrt, es gäbe wohl keinen Mangel an der Kupplung, er habe es ja schon geahnt und würde auch nichts weiter unternehmen. Auch an der Bremse wollte er keinen Mangel akzeptieren. Herr Becker forderte den Kläger lediglich auf, das Fahrzeug erneut vorzustellen, sollte die Kupplung tatsächlich Probleme bereiten. Die Bremse würde er nach seinem Bekunden „nicht mehr anrühren“.

Beweis: Zeugnis des Herrn Timo Becker, zu laden über die Beklagte

Am 13.01.2017 rief der Kläger den Geschäftsführer der Beklagten, Herrn Jörg Schneider, an, um ihn zu einer Behebung der definitiv aufgetretenen Mängel zu bewegen. Herr Schneider erklärte jedoch (ebenso wie Herr Becker zuvor), der Kläger möge mit seinem Fahrzeug wieder kommen und den Mangel demonstrieren, falls die Kupplung tatsächlich hängen bleiben sollte. An der Bremse wollte Herr Schneider nach seinem Bekunden definitiv nichts mehr ändern.

Beweis: Parteivernehmung des Klägers

Am 14.01.2017, einem Samstag, begab sich der Kläger erneut zu der Beklagten, um eine Beseitigung der Mängel an der Bremse und der Kupplung zu erreichen. Da der Betrieb der Beklagten an diesem Tag nur mit einer Bürokräft besetzt war, erfolgte keine Untersuchung

oder Besichtigung des klägerischen Fahrzeugs. Unverrichteter Dinge musste der Kläger mit dem Fahrzeug wieder nach Hause fahren.

Aufgrund des sich ausweitenden Brems- und Kupplungsschadens benutzt der Kläger das Fahrzeug seit dem 15.01.2017 nicht mehr. Es kann nicht mehr als verkehrssicher angesehen werden.

Mit Schreiben vom 18.01.2017 erklärte sodann die Unterzeichnende im Namen des Klägers gegenüber der Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrag unter Hinweis auf die Mängel an der Bremse und der Kupplung. Der Beklagten wurde in dem Schreiben mitgeteilt, dass sie jederzeit – nach Terminvereinbarung – das defekte Fahrzeug bei dem Kläger abholen könne. Die Unterzeichnende setzte der Beklagten eine Frist zur Rückzahlung des Kaufpreises bis zum Montag, den 06.02.2017. Das Schreiben warf die Unterzeichnende noch am selben Abend auf ihrem Nachhauseweg in den Briefkasten der Beklagten ein.

Beweis: Schreiben vom 18.01.2017, Anlage K3

Mit Schreiben vom 03.02.2017, das der Unterzeichnenden noch am selben Tag per Fax zugeing, wies Rechtsanwältin Dr. Südhoff den Rücktritt im Namen der Beklagten mangels Mängeln zurück und erklärte, für eine etwaige Klage empfangsbevollmächtigt zu sein.

Beweis: Schreiben vom 03.02.2017, Anlage K4

II.

Dem Kläger stand ein Rücktrittsrecht wegen Mängeln der Kaufsache zu. Die Nachbesserung ist im Hinblick auf die zweimalige erfolglose Nachbesserung der Bremse fehlgeschlagen. Zudem muss der Umstand, dass sowohl der Geschäftsführer der Beklagten als auch Herr Becker den Kläger wegschickten und aufforderten, mit dem Fahrzeug erneut vorstellig zu werden, wenn die Kupplung tatsächlich festhänge, als Verweigerung der Mangelbeseitigung gelten. Der Kläger hat den Rücktritt auch erklärt.

Für die Dachbox hat der Kläger keine Verwendung mehr. Aufgrund des oben geschilderten, für den Kläger sehr nervenaufreibenden Sachverhalts möchte er als nächstes Fahrzeug einen gänzlich anderen Fahrzeugtyp erwerben, um zu dieser leidigen Geschichte auch emotional Abstand zu gewinnen. Auf anderen Fahrzeugtypen kann diese Dachbox mangels Kompatibilität nicht angebracht werden. In Anbetracht des wirksam erklärten Rücktritts ist die Dachbox mithin für den Kläger sinnlos geworden, sodass er die insoweit investierten Kosten von der Beklagten ersetzt verlangen kann. Da der Kläger die Box nicht verwendet hat, muss er sich keine Nutzungsvergütung anrechnen lassen.

Die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren belaufen sich auf eine 1,3 Geschäftsgebühr nebst Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Mehrwertsteuer nach einem Gegenstandswert von bis zu 13.000,00 €. Der Kläger ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt und hat die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten bereits gegenüber seiner Prozessbevollmächtigten beglichen.

Falls weiterer Vortrag erforderlich ist, bitten wir um einen richterlichen Hinweis.

gez. Hohenstein
Rechtsanwältin

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck der Anlagen K1, K2, K3 und K4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigefügt waren und sie den vorgetragenen Inhalt haben. Der Rechtsstreit wird vor dem Landgericht Hamburg unter dem Aktenzeichen 308 O 124/17 geführt. Der geschäftsplanmäßig zuständige Einzelrichter hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten aufgegeben, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will, dies durch einen Rechtsanwalt binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, sowie binnen weiterer zwei Wochen durch einen Rechtsanwalt schriftlich auf die Klage zu erwidern. Die richterliche Verfügung und die Klageschrift nebst Anlagen sind der Beklagtenvertreterin am 06.03.2017 zugestellt worden.

Matthiesen, Südhoff und Ohlsen**Rechtsanwälte**

Anschrift: Gewürzgasse 2, 20099 Hamburg

Datum: 16.03.2017/ Unser Zeichen: 97/17/Sü

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Landgericht
Hamburg
Eingang:16.03.2017

Uta Matthiesen

Fachanwältin für Verkehrsrecht

Dr. Klara Südhoff

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Jan Ohlsen

Rechtsanwalt

In Sachen

Wolters ./ . Elitefahrzeug Schneider GmbH**Az. 308 O 124/17**

wird sich die Beklagte gegen die Klage verteidigen und **Klagabweisung** beantragen.

Es ist zutreffend, dass die Beklagte im Rahmen der Nachbesserung die Bremse sowie die Kupplung des streitgegenständlichen Fahrzeugs reparierte. Nicht zutreffend ist allerdings, dass die Mangelbehebung keinen Erfolg zeigte. Vielmehr befindet sich das Fahrzeug nunmehr in einem mangelfreien Zustand. Es wird bestritten, dass die Bremsen und/oder die Kupplung Mängel aufweisen. Zu den Bremsen ist zudem hervorzuheben, dass der zweite Austausch des Bremskraftverstärkers gar nicht erforderlich war, sondern einzig aus Kulanz und unter Rücksichtnahme auf den diesbezüglich geäußerten Wunsch des Klägers erfolgte.

Leider hat der Kläger wohl das freundliche Entgegenkommen der Beklagten missverstanden und fordert immer mehr ein. Bei der Beklagten ist der Eindruck entstanden, der Kläger würde seinen Kauf schlicht bereuen und ist allgemein unzufrieden. Nur so kann sich die Beklagte die immer neuen Forderungen des Klägers erklären.

Selbst wenn Mängel vorliegen würden (wovon diesseits jedoch nicht ausgegangen wird), hätte der Kläger mangels Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht zurücktreten können.

Höchst hilfsweise und lediglich aus Gründen der anwaltlichen Vorsicht soll noch darauf hingewiesen werden, dass von einem etwaig zurückzuzahlenden Kaufpreis die gezogenen Gebrauchsvorteile in Form der bisherigen Fahrleistung abzuziehen wären. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten können jedenfalls mangels Verzuges der Beklagten nicht verlangt werden.

gez. Dr. Südhoff
Rechtsanwältin

Hinweis des GPA:

Die Klagerwiderung wurde der Klägerseite am 20.03.2017 mit einer Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen zugestellt.

Rechtsanwälte Hohenstein & Partner

Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg, Tel: 040/46 39 90 34, Fax: 040/46 39 88 35

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Landgericht
Hamburg
Eingang: 31.03.2017

RA'in Martina Hohenstein
Fachanwältin für Wohnungseigentumsrecht
RA Werner Hohenstein
Fachanwalt für Versicherungsrecht
RA Florian Adam, LL.M.
Unser Zeichen: 58/17-Ho
Datum: 30.03.2017

In Sachen

Wolters ./ Elitefahrzeug Schneider GmbH

Az. 308 O 124/17

erwidern wir auf den Schriftsatz der Beklagtenseite vom 16.03.2017 wie folgt:

Es bleibt dabei, dass sowohl die Bremse als auch die Kupplung mangelhaft sind und die Probleme durch keinen Reparaturversuch der Beklagten behoben wurden.

Zur Bremse: Der Druckpunkt der Bremse hat sich durch die letzte von der Beklagten vorgenommene Reparatur weiter nach hinten verschoben als dies üblich ist und sie ist „weicher“ geworden. Ausreichende Bremswirkung erbringt sie nicht. Der zweite Austausch des Bremskraftverstärkers erfolgte damals auch keineswegs aus Kulanz, sondern weil dies erforderlich war.

Zur Kupplung: Die Kupplung ist, wie bereits in der Klagschrift vorgetragen, mehrmals am Bodenblech hängen geblieben. Dies ist auch der Hauptgrund, warum der Kläger das Fahrzeug aus Sicherheitsgründen nicht mehr im Straßenverkehr nutzt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Klage ist begründet. Gegebenenfalls möge das Gericht ein Gutachten zu den Mängeln einholen.

Wir bitten um baldige Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung.

gez. Hohenstein
Rechtsanwältin

Hinweis des GPA:

Das Gericht hat mit Verfügung vom 05.04.2017 Güte- und Verhandlungstermin auf den 02.06.2017 bestimmt. Die Verfügung nebst Ladung zum Termin ist den Parteivertretern - der Beklagtenvertreterin zusammen mit dem Schriftsatz der Klägerseite vom 30.03.2017 - am 10.04.2017 zugestellt worden.

Landgericht Hamburg

Hamburg, den 02.06.2017

Az.: 308 O 124/17

Protokoll

Aufgenommen in der öffentlichen Sitzung
des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 8, am 02.06.2017 in Hamburg

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Dr. Wind
als Einzelrichter

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers wurde gemäß § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In der Sache

Wolters ./ Elitefahrzeug Schneider GmbH

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger persönlich mit Rechtsanwältin Hohenstein
2. der Geschäftsführer der Beklagten, Herr Schneider, mit Rechtsanwältin Dr. Südhoff

Die Güteverhandlung wird erfolglos durchgeführt. Der Termin wird sodann gem. § 279 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. ZPO als mündliche Verhandlung weitergeführt. Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Klägervertreterin stellt die Anträge aus der Klagschrift vom 01.03.2017.
Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Klage abzuweisen.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Freitag, den 09.06.2017, 15:00 Uhr, Raum 150b

gez. Dr. Wind
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit und
Vollständigkeit der
Übertragung vom
Tonträger:

gez. Müller
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Hinweis des GPA:

Das Gericht hat mit Beweisbeschluss vom 09.06.2017 die Einholung eines Gutachtens zur Frage einer etwaigen Mangelhaftigkeit der Bremsen und des Kupplungspedals des streitgegenständlichen Fahrzeuges sowie zur Höhe etwaiger Mängelbeseitigungskosten angeordnet, dem Kläger aufgegeben, einen Auslagenvorschuss in Höhe von 2.000,00 € einzuzahlen und Herrn Dipl.-Ing. Reuther zum Sachverständigen bestellt. Vom Abdruck des Beweisbeschlusses wird abgesehen. Der Kläger hat den Auslagenvorschuss ordnungsgemäß eingezahlt.

Dipl.-Ing. Paul Reuther
Sachverständiger für Fahrzeugtechnik und Fahrzeugverkehr

G U T A C H T E N

Gemäß dem Beschluss des LG Hamburg vom 09.06.2017 erstatte ich folgendes Gutachten:

[...]

Im Zuge der Untersuchung konnte bei Rangiervorgängen und mehrmaliger Betätigung des Kupplungspedals ein „Hängenbleiben“ des Kupplungspedals am Fußraumboden festgestellt werden. Durch manuelle Rückstellung des Pedals, d.h. durch Krafteinwirkung auf die Rückseite des Pedals, konnte die atypische Pedalstellung wieder rückgängig gemacht werden. Hiernach trat sporadisch bei Rangiervorgängen und auch im Stand des Fahrzeuges bei Leerlauf des Motors diese atypische Stellung des Kupplungspedals erneut auf. Es handelt sich um einen technischen Mangel, der zu einer eingeschränkten Verkehrssicherheit des Fahrzeugs führt. Man muss darauf hinweisen, dass die Fahrbarkeit des Fahrzeugs hierdurch eingeschränkt ist, insbesondere auch die Aufmerksamkeit des Fahrers im Verkehrsgeschehen. Die Ursache für das sporadisch entstehende „Hängenbleiben“ des Kupplungspedals war ein Defekt im Kupplungsgeberzylinder. Es wurde ein neuer Geberzylinder eingebaut. Dies war zwecks Ursachenforschung erforderlich. Nach Einbau des neuen Kupplungsgeberzylinders verhielt sich das Kupplungspedal bei diversen Fahrsituationen und Schaltvorgängen unauffällig. Die zuvor mit dem alten Kupplungsgeberzylinder innerhalb eines kurzen Zeitraumes reproduzierbare Fehlstellung des Kupplungspedals („Hängenbleiben“) wurde nicht mehr festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass der Mangel an der Kupplung nunmehr vollständig beseitigt ist.

[...]

V. Zusammenfassung

1. Die Betriebsbremsanlage des klägerischen Fahrzeuges weist keine technischen Mängel auf. Eine Verschiebung des Druckpunktes der Bremsen nach hinten sowie ein schwieriges Bremsen konnte nicht festgestellt werden. Die bei Betätigung des Bremspedals verursachten Geräusche sind systembedingt und nicht zu beanstanden.
2. Das Kupplungspedal des klägerischen Fahrzeuges blieb sporadisch am Bodenblech hängen. Ursache hierfür war eine Fehlfunktion des Kupplungsgeberzylinders, die im Rahmen der Begutachtung behoben wurde.
3. Zur Beseitigung des festgestellten Mangels am Kupplungssystem wären Kosten in Höhe von 323,53 € ohne Mehrwertsteuer, entsprechend 385,00 € inklusive Mehrwertsteuer aufzuwenden gewesen.

gez. Dipl.-Ing. Paul Reuther

Hamburg, den 14.08.2017

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck der übrigen Bestandteile des Gutachtens wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die in dem Gutachten unter Ziffer V. zusammengefassten Ergebnisse aufgrund der Darlegungen unter den Ziffern I. – IV. plausibel und nachvollziehbar sind. Das Gutachten ist den Parteivertretern jeweils am 04.09.2017 mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen zugestellt worden.

Matthiesen, Südhoff und Ohlsen**Rechtsanwälte**

Anschrift: Gewürzgasse 2, 20099 Hamburg

Datum: 20.09.2017/ Unser Zeichen: 97/17/Sü

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Landgericht Hamburg Eingang: 21.09.2017

Uta Matthiesen

Fachanwältin für Verkehrsrecht

Dr. Klara Südhoff

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Jan Ohlsen

Rechtsanwalt

In Sachen

Wolters ./ . Elitefahrzeug Schneider GmbH**Az. 308 O 124/17**

nehmen wir in der gebotenen Kürze zu dem Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing.
Reuther vom 14.08.2017 Stellung:

Ausweislich des Gutachtens liegt kein Mangel an der Bremsanlage vor.

Hinsichtlich der Kupplung liegt jedenfalls kein relevanter Mangel vor. Zwar hat der Sachverständige festgestellt, dass bei Rangiervorgängen und auch im Stand des Fahrzeugs bei Leerlauf des Motors das Kupplungspedal sporadisch hängen bleibt, allerdings ist die Rückstellung des Pedals durch Krafteinwirkung auf die Rückseite des Pedals ohne weiteres möglich. Jedenfalls hat der Sachverständige das Problem durch Einbau eines neuen Kupplungsgeberzylinders behoben, sodass es gar nicht mehr vorliegt. Der – nun ohnehin entfallene – Fehler der Kupplung ist auch deshalb unerheblich, da der Sachverständige zu dem Ergebnis kommt, dass sich die Reparaturkosten auf 385,00 € brutto belaufen würden. Damit betragen die Reparaturkosten weniger als 5 % des Kaufpreises, nämlich 3,5 %. Ein derart geringfügiger Mangel berechtigt nicht zum Rücktritt. Dem Käufer ist vielmehr zuzumuten, am Vertrag festzuhalten, und sich mit Nachbesserung bzw. Minderung des Kaufpreises oder mit der Geltendmachung des kleinen Schadensersatzes zu begnügen. All dies ist jedoch nicht Gegenstand der Klage.

Somit unterliegt die Klage der Abweisung, ohne dass es auf die Frage der fehlenden Fristsetzung zur Nacherfüllung ankäme.

Lediglich höchst hilfsweise soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass Herr Becker am 12.01.2017 keineswegs eine Mängelbeseitigung ablehnte, sondern den von dem Kläger behaupteten Mangel hinsichtlich des Kupplungspedals nicht feststellen konnte und ihn daher aufforderte, mit dem Fahrzeug erneut vorstellig zu werden, sollte sich das von ihm behauptete „Hängenbleiben“ zeigen. Selbiges teilte am 13.01.2017 der Geschäftsführer der Beklagten dem Kläger telefonisch mit. Am 14.01.2017, einem Samstag, war die Werkstatt

naturgemäß nicht besetzt und lediglich eine Bürokraft anwesend, welche zu dem behaupteten Mangel gar nicht Stellung nehmen konnte. Zu keinem Zeitpunkt hat die Beklagte eine Mängelbeseitigung an dem Kupplungspedal verweigert.

Lediglich im Rahmen anwaltlicher Hilfsargumentation soll zudem noch darauf hingewiesen werden, dass in keinem Fall eine Ersatzpflicht meiner Mandantschaft für die Anschaffungskosten der Dachbox bestehen kann. Die Voraussetzungen des § 347 Abs. 2 BGB wären auch dann nicht erfüllt, wenn man von einem wirksamen Rücktritt ausgehen würde. Weder handelt es sich um eine notwendige Verwendung noch ist die Beklagte durch sie bereichert. Im Übrigen könnte die Beklagte keineswegs zur Zahlung der 300,00 € verpflichtet sein, ohne die Dachbox zu erhalten.

gez. Dr. Südhoff
Rechtsanwältin

Hinweis des GPA:

Der Schriftsatz vom 20.09.2017 ist der Klägervertreterin am 25.09.2017 zugestellt worden.

Rechtsanwälte Hohenstein & Partner

Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg, Tel: 040/46 39 90 34, Fax: 040/46 39 88 35

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Landgericht
Hamburg
Eingang: 29.09.2017

RA'in Martina Hohenstein

Fachanwältin für Wohnungseigentumsrecht

RA Werner Hohenstein

Fachanwalt für Versicherungsrecht

RA Florian Adam, LL.M.

Unser Zeichen: 58/17-Ho

Datum: 29.09.2017

In Sachen

Wolters ./ Elitefahrzeug Schneider GmbH

Az. 308 O 124/17

soll auch von unserer Seite zu dem Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Reuther Stellung genommen werden wie folgt:

Nach den Feststellungen des Sachverständigen war das Fahrzeug mangelhaft. Das von dem Kläger beschriebene „Hängenbleiben“ des Kupplungspedals am Boden wurde von dem gerichtlich bestellten Sachverständigen bestätigt. Als Ursache benennt er eine Fehlfunktion des Kupplungsgeberzylinders, den er ausgetauscht hat.

Hinsichtlich der Bremsanlage kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass diese mangelfrei funktioniere. Das Gutachten soll insoweit nicht angegriffen werden. Darauf kommt es aber auch nicht an, da der Kläger aufgrund des Mangels an der Kupplung zurücktreten konnte.

Keineswegs kann der Mangel an der Kupplung als unerheblich angesehen werden. Der Kläger fuhr das Fahrzeug nach dem 15.01.2017 nicht mehr, da er befürchtete, das Kupplungspedal könnte in einer kritischen Verkehrssituation hängenbleiben, sodass es schlimmsten Fall zu einem Unfall hätte kommen können. Wenn das Kupplungspedal hängenblieb, musste man mit der Hand in den Fußraum greifen, um das Pedal aufzurichten. Es darauf ankommen zu lassen, war dem Kläger absolut unzumutbar. Vielmehr wäre es doch Aufgabe der Beklagten gewesen, den Wagen am 12.01.2017 auf dem Betriebsgelände zu behalten und das Fahrzeug auf den vom Kläger vorgebrachten Mangel an der Kupplung hin eingehender zu untersuchen. Wie bereits vorgetragen, meinten jedoch sowohl der Geschäftsführer der Beklagten als auch der Mitarbeiter Herr Becker, der Kläger solle mit dem Fahrzeug weiter fahren bis er einen etwaigen Mangel vorführen könnte.

Die Ansicht der Beklagten, der Kläger könne nicht mehr zurücktreten, weil der Sachverständige den Mangel nunmehr in diesem Rechtsstreit behoben habe, ist höchst irritierend. Weder hatte der Kläger den Sachverständigen mit einer Reparatur beauftragt, noch

ist er zuvor von diesem überhaupt gefragt worden, ob er mit einer Mangelbeseitigung im Rahmen der Gutachtenerstellung einverstanden ist.

Nach alledem durfte bzw. musste der Kläger zurücktreten, um seine Rechte zu wahren. Wie stellt sich die Beklagtenseite sonst den weiteren Ablauf vor? Hätte der Kläger das Fahrzeug so lange fahren sollen, bis es zu einem Unfall gekommen wäre?

gez. Hohenstein
Rechtsanwältin

Hinweis des GPA:

Das Gericht hat mit Verfügung vom 02.10.2017 Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 10.11.2017 anberaumt. Die Ladung zum Termin ist den Parteivertretern - der Beklagtenvertreterin zusammen mit dem Schriftsatz der Klägerseite vom 29.10.2017 - am 05.10.2017 zugestellt worden.

Landgericht Hamburg

Hamburg, den 10.11.2017

Az.: 308 O 124/17

Protokoll

Aufgenommen in der öffentlichen Sitzung
des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 8, am 10.11.2017 in Hamburg

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Dr. Wind
als Einzelrichter

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers wurde gemäß § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In der Sache

Wolters ./ Elitefahrzeug Schneider GmbH

erscheinen bei Aufruf der Sache:

3. der Kläger persönlich mit Rechtsanwältin Hohenstein
4. für die Beklagte ihr Geschäftsführer, Herr Schneider, mit Rechtsanwältin Dr. Südhoff

Das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Reuther wird ausführlich erörtert.

Die Beklagtenvertreterin erklärt: Ich möchte darauf hinweisen, dass die Darstellung des Klägers, er habe mit der Hand in den Fußraum greifen müssen, völlig übertrieben scheint. Falls das Kupplungspedal einmal hängen geblieben sein sollte, hätte es ohne weiteres mit dem Fuß nach oben gehoben werden können.

Auf Nachfrage der Beklagtenvertreterin erklärt der Kläger: Mit dem Fahrzeug bin ich jetzt wieder gefahren, seit der Sachverständige es repariert hat. Ich habe sonst kein anderes Auto, mit dem ich fahren könnte und ich benötige dringend ein Fahrzeug zum Transport meiner Kinder in die Schule und für meinen sehr langen Arbeitsweg.

Die Sitzung wird kurz unterbrochen.

Die Klägervertreterin erklärt: Mein Mandant hat soeben den Tachostand des Fahrzeugs geprüft. Die Laufleistung beträgt aktuell 96.483 km, d.h. mein Mandant ist seit der Übergabe mit dem Fahrzeug 14.983 km gefahren.

Die Beklagtenvertreterin erklärt: **Hilfsweise** - für den Fall, dass das Gericht dem Klagantrag zu Ziffer 1 entgegen unserer festen Überzeugung stattgeben will - wird nunmehr gegen den geltend gemachten Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises die **Aufrechnung** mit einer Gegenforderung in Höhe von 969,49 € als Wertersatz für den Gebrauchsvorteil des Klägers erklärt. Diese Gegenforderung habe ich wie folgt berechnet:

Bruttokaufpreis (= 11.000,00 €) x Fahrleistung (= 14.983 km)
voraussichtliche Restlaufleistung (= 170.000 km)

Demnach könnte der Kläger - im Falle eines wirksamen Rücktritts - nur 10.030,51 € verlangen.

Die Klägervertreterin erklärt: Die Höhe der hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung soll nicht bestritten werden. Wir meinen aber, dass der Kläger dem Grunde nach keinen Wertersatz zu leisten hat.

Die Parteien verhandeln streitig zum Ergebnis der Beweisaufnahme und zur Sache mit den bereits gestellten Anträgen.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Freitag, den 01.12.2017, 15:00 Uhr, Raum 150b

gez. Dr. Wind
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit und
Vollständigkeit der
Übertragung vom
Tonträger:

gez. Müller

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Bearbeitung und Entscheidung ist der **01.12.2017**.
2. Von in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Sollte die Klage ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, so ist insoweit zur Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen. Es soll auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – eingegangen werden.
3. Falls eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich ist, genügt eine Bezeichnung des Rechtsmittels, der Rechtsmittelfrist und des zuständigen Gerichts sowie der gesetzlichen Grundlagen. Eine Ausformulierung der Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.
4. Der Streitwert ist nicht festzusetzen.
5. Es ist davon auszugehen, dass
 - die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Höhe nach zutreffend berechnet sind;
 - die Höhe der hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung nicht zu beanstanden ist und
 - die Reparaturkosten in Höhe von 385,00 € brutto 3,5 % des Kaufpreises in Höhe von 11.000,00 € betragen.
6. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Fristen, Unterschriften, Belehrungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.
7. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Ergebnis geblieben sind. § 139 ZPO hat das Gericht beachtet.
8. Soweit in den Schriftsätzen erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass diese den Schriftsätzen vollständig beigelegt waren und den vorgetragenen Inhalt haben.
9. Die Straßen Hafeneck und Weidenweg befinden sich in dem Amts- und Landgerichtsbezirk Hamburg.
10. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu erörtern. Auf Vorschriften, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Entscheidung nicht an.